



Bundesministerium  
des Innern, für Bau  
und Heimat

**Deutscher Bundestag**  
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache  
**19(4)480**

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

**Ausschuss für Inneres und Heimat  
des Deutschen Bundestages**

ausschließlich per Mail

HAUSANSCHRIFT

POSTANSCHRIFT

MinR Dr. Johannes Stawowy MJur  
Leiter des

Kabinetts- und Parlamentreferats

Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

11014 Berlin

TEL +49 (0)30-18 681-11117

FAX +49 (0)30-18 681-51117

E-MAIL [KabParl@bmi.bund.de](mailto:KabParl@bmi.bund.de)

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM Berlin

BETREFF

**Nachfragen im Nachgang zur Unterrichtung der Obleute des  
Ausschusses für Inneres und Heimat am 9. April 2020**

ANLAGE

1

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen die Antworten des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat auf die Nachfragen im Nachgang zur Unterrichtung der Obleute des Ausschusses für Inneres und Heimat am 9. April 2020.

Im Auftrag

gez.

Dr. Stawowy

## Anlage zum Schreiben vom 22. April 2020

### Vorbemerkung zu Corona-Anpassungsmaßnahmen für die Ausländerbehörden:

Aufgrund der Maßgaben zur Kontaktreduzierung gegen die Ausbreitung von COVID-19 unterhalten die Ausländerbehörden nur einen eingeschränkten Betrieb. Insbesondere wurde der direkte Kundenkontakt weitgehend reduziert. Damit ist die Bearbeitung aufenthaltsrechtlicher Vorgänge (z.B. Verlängerung von Aufenthaltstiteln) oft nur eingeschränkt möglich. Damit die Ausländerbehörden weiterhin ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen können, hat BMI deshalb in bisher zwei Rundschreiben an die Länder Verfahrenserleichterungen bei der Bearbeitung bestimmter aufenthaltsrechtlicher Sachverhalte (z.B. Umgang mit abgelaufenen Aufenthaltstiteln) zur Anwendung empfohlen. Zudem wurden Inhaber abgelaufener Schengen-Visa per Rechtsverordnung bis 30. Juni 2020 von der Pflicht eines Aufenthaltstitels befreit. Die Rechtsverordnung und beide Rundschreiben sind auf der Homepage des BMI unter folgenden Links abrufbar:

[https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/corona/rundschreiben-20200409.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/corona/rundschreiben-20200409.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

[https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/corona/rundschreiben-20200409.pdf;jsessionid=DA2D67C5370A5897D851C6171F7E3484.2\\_cid287?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/corona/rundschreiben-20200409.pdf;jsessionid=DA2D67C5370A5897D851C6171F7E3484.2_cid287?__blob=publicationFile&v=1)

[https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/corona/verordnung-schengen-visa-covid19-unterzeichnet.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/corona/verordnung-schengen-visa-covid19-unterzeichnet.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

1. Welche konkreten Maßnahmen (z.B. eine temporäre Aussetzung der Mitteilungs- und Unterrichtspflichten gemäß § 87 AufenthG oder die Ausgabe von anonymen Krankenscheinen für die Zeit der Corona-Pandemie) ergreift das BMI, damit alle in Deutschland lebenden Menschen – unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus oder ihrer Krankenversicherung – ärztliche Hilfe aufsuchen können und Zugang zu Coronatests haben, damit eine Weiterverbreitung von COVID-19 wirksam vermieden werden kann?

Antwort:

Für die Sicherstellung der medizinischen Versorgung ist innerhalb der Bundesregierung in erster Linie das Bundesministerium für Gesundheit zuständig. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat geht davon aus, dass die geltende Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland allen hier lebenden Menschen eine der Menschenwürde entsprechende Gesundheitsversorgung ermöglicht. Dies gilt auch bei Behandlungen, die im Zusammenhang mit einer Erkrankung wegen Covid 19 stehen. Insbesondere kann der öffentliche Gesundheitsdienst Testungen zur Gefahrenabwehr nach dem Infektionsschutzgesetz bei allen Personen – unabhängig von deren Versicherungsstatus – durchführen. Diese Testungen sind aus öffentlichen Mitteln zu finanzieren, denn bei Personen ohne Krankenversicherung fehlt naturgemäß der Kostenträger in Gestalt einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung, sodass eine Abrechnung zu Lasten dieser nicht möglich ist.

Die ärztliche Schweigepflicht wird durch § 87 AufenthG nicht aufgehoben. Datenübermittlungen nach dieser Vorschrift werden durch die Regelung des § 88 AufenthG (besondere gesetzliche Verwendungsregelungen) begrenzt. In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz wird hierzu klargestellt, dass Ärztinnen und Ärzte sowie die berufsmäßig tätigen Gehilfen dieser Berufsgruppe der Geheimhaltungspflicht des § 203 StGB unterliegen, wenn nicht die Voraussetzungen vorliegen, die in § 88 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Aufenthaltsgesetz geregelt sind.

Für eine über das geltende Recht hinausgehende Anonymisierung sieht das BMI keinen Anlass.

2. Wie bewertet das BMI den momentanen Stand der Umsetzung der Empfehlungen des RKI zu Corona-Schutzmaßnahmen in Erstaufnahmeeinrichtungen und sogenannten Ankerzentren (Quarantänevorschriften, eine zügige dezentrale Unterbringung, Platz und verbesserter Zugang zu hygienischer Infrastruktur)? Plant das BMI ermessensleitende Hinweise an die Länder zu erlassen, um bundesweite Standards in diesen Einrichtungen herzustellen und diese dabei zu unterstützen, sicherzustellen, dass die Empfehlungen des RKI zu Corona-Schutzmaßnahmen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Ankerzentren eingehalten werden können?

Antwort:

Die Empfehlungen des RKI gelten für Asylsuchende - in Erstaufnahmeeinrichtungen sowie AnKER-Einrichtungen - und andere Menschen gleichermaßen (siehe: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV\\_node.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV_node.html); [https://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Gesundheitsberichterstattung/GesundAZ/Content/A/Asylsuchende/Inhalt/Infektionsschutz\\_allgemein.html](https://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Gesundheitsberichterstattung/GesundAZ/Content/A/Asylsuchende/Inhalt/Infektionsschutz_allgemein.html)).

Die Unterbringung und medizinische Versorgung von Schutzsuchenden erfolgt im Zuständigkeitsbereich der Länder (§ 44 Abs. 1 AsylG, § 10 AsylbLG). Im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben passen die Länder fortlaufend die Kapazitäten Ihrer Unterbringungseinrichtungen an den Unterbringungsbedarf an. Die fortschreitende Corona-Pandemie begründet keine Änderung der durch das Grundgesetz vorgegebenen Kompetenzverteilung zwischen Bund und den Ländern. Soweit die Länder Aufgaben als eigene Angelegenheit ausführen, sieht die verfassungsmäßige Ordnung keine Weisungen des Bundes vor. Wenngleich eine Rechtsgrundlage für verbindliche ermessensleitende Hinweise des Bundes an die Länder nicht besteht, stimmen sich der Bund und die Länder in regelmäßigen, mehrmals pro Woche stattfindenden Schaltkonferenzen - unter Wahrung der bestehenden Zuständigkeiten - hinsichtlich der Schutzmaßnahmen ab, um ein bundesweit vergleichbares Schutzniveau sicherzustellen. Dazu wurden die Länder bereits am 27. Februar 2020 gebeten sicherzustellen, dass alle schutzsuchenden Personen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und vor dem Hintergrund des Reiseweges auf eine COVID-19-Infektion getestet werden. Zweck dieser Maßnahme ist zu verhindern, dass infizierte Personen in die Erstaufnahmeeinrichtungen aufgenommen werden und dadurch eine Gefahr für die Gesundheit der Bewohner dieser Einrichtungen und der Mitarbeitenden entsteht. Zudem haben Bundesländer bauliche und organisatorische Maßnahmen zur Isolierung und ggf. Durchführung von Quarantänemaßnahmen getroffen. Eine Weiterleitung von Asylsuchenden in andere Bundesländer erfolgt nur bei negativem Covid-19-Test oder nach einer vorherigen 14tägigen Quarantäne.

Nach Beschlussfassung des Chefs des Bundeskanzleramtes und der Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder vom 05. April 2020 und des sogenannten „Corona-Kabinetts“ vom 06. April 2020 wurde die bis zum 08. April 2020 erarbeitete Muster-Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus von den Innen- und Gesundheitsministerien von Bund und Ländern zur Verfügung gestellt. Das Muster stellt eine gemeinsame Empfehlung für alle Länder dar, die eine Verordnung erlassen wollen und soll gewährleisten, dass bundesweit möglichst einheitliche Regelungen gelten. Landesspezifische Ergänzungen oder Abweichungen in Ausnahmefällen sind möglich. (siehe: [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/corona/muster-rv-quarantaene.pdf;jsessionid=27A3ED2A64C150F4F6E30117C9D070BF.2\\_cid295?\\_blob=publicationFile&v=7](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/corona/muster-rv-quarantaene.pdf;jsessionid=27A3ED2A64C150F4F6E30117C9D070BF.2_cid295?_blob=publicationFile&v=7)).

Die Umsetzung der Muster-Verordnung zu Quarantänemaßnahmen sowie der allgemeinen Empfehlungen des RKI erfolgt durch die Länder in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Robert Koch-Institut.

Anordnung und Organisation einer Quarantäne erfolgen nach dem Infektionsschutzgesetz durch die örtlich zuständigen Landesgesundheitsbehörden. Das BMI steht in engem Austausch mit den Ländern über ggf. weitere erforderliche Maßnahmen zur Einschränkung der Infektionsgefahr.

Sofern im Einzelfall notwendige Schutzmaßnahmen in Erstaufnahme- und AnKER-Einrichtungen nicht durchgeführt werden können, besteht für die Länder die Möglichkeit die Unterbringung in diesen Einrichtungen zu beenden und die Schutzsuchenden dezentral unterzubringen (§ 49 Absatz 2 AsylG). Derartige Entscheidungen werden durch die zuständige Landesbehörde getroffen.

Darüber hinaus steht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vor Ort mit den Ländern und Kommunen in ständigem Kontakt und entwickelt in Abstimmung mit diesen ortsangepasste Lösungen zur Durchführung des Asylverfahrens, insbesondere ein vorübergehendes persönliches Formularantragsverfahren.

3. Wie stellt das BMI bundesweit sicher, dass bei AusländerInnen, die auf Grund der Corona-Pandemie Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bzw. AsylbLG beziehen, die Aufenthaltstitel (§ 4 Abs. 1 AufenthG) entgegen einer etwaig anderslautenden verfügten auflösenden Bedingung nicht erlöschen? In dem Runderlass vom 25.3.2020 hat das BMI die Problemstellung nur in Bezug auf das Kurzarbeitergeld geregelt, nicht jedoch in Bezug auf andere Arten finanzieller Hilfen.

Antwort:

Die geltenden Regelungen des Ausländerrechts sind auch während der Corona-Pandemie zu vollziehen. Dazu gehört auch der Grundsatz, dass für die Erteilung eines Aufenthaltstitels der Lebensunterhalt gesichert sein muss. Für dessen Umsetzung im Einzelfall steht den Ausländerbehörden der Länder ein breites Instrumentarium zur Verfügung. Hierzu gehören unter anderem auflösende Bedingungen, zu denen die Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung (Nummer 12.2.3) vorschreibt: „Das Verfügen einer auflösenden Bedingung muss wegen der schwerwiegenden Rechtsfolgen bei deren Eintritt im Einzelfall gegenüber anderen milderer Regelungen, wie z. B. dem Verfügen einer Auflage oder den Möglichkeiten einer nachträglichen Befristung bzw. des Widerrufs einer Aufenthaltserlaubnis abgewogen werden.“ Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat geht davon aus, dass die Ausländerbehörden der Länder diese Vorgabe befolgen.

Ferner hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat in den in der Vorbemerkung genannten bisher zwei Rundschreiben an die Länder Empfehlungen zur aufenthaltsrechtlichen Bearbeitung im Kontext der COVID-19-Pandemie gegeben. Die Schreiben enthalten auch Ausführun-

gen zur Aufenthaltsbeendigung nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses. In dem zweiten Schreiben vom 9. April wurde klargestellt, dass den Ausländerbehörden bereits nach geltender Rechtslage ein weiter Ermessensspielraum hinsichtlich einer etwaigen Verkürzung der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis zusteht. Diese haben eine sachgerechte Interessenabwägung vorzunehmen und bei der Entscheidung u.a. auch zu berücksichtigen, welche Erfolgsaussichten auf einen neuen Arbeitsvertrag bestehen, ob perspektivisch Aussicht auf eine Weiterbeschäftigung beim bisherigen Arbeitgeber besteht und für welchen Zeitraum der Ausländer zu Sozialleistungen, die aus eigenen Beiträgen finanziert werden, berechtigt ist. Es gibt also außerhalb von im Einzelfall verfügbaren auflösenden Bedingungen (s. oben) keinen Automatismus, wonach bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses zwangsläufig die Aufenthaltsbeendigung folgt.

Soweit das BMI Kenntnis hat von der standardmäßigen Nutzung auflösender Bedingungen durch Ausländerbehörden, haben diese durch Allgemeinverfügung geregelt, dass Aufenthaltstitel trotz eines aktuellen Bezugs von Sozialleistungen nicht erlöschen.

4. Welche Erkenntnisse hat das BMI zu rassistischen Vorfällen, Diskriminierungen und Anfeindungen gegenüber People of Color und/oder Geflüchteten im Kontext der Corona-Pandemie?

Antwort:

Das Bundeskriminalamt hat eine Auswertung, der im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen der Politisch Motivierten Kriminalität (KMPD-PMK) gemeldeten Straftaten im Bereich der PMK -rechts- durchgeführt. Es existiert kein bundesweit gültiger Katalogwert „Corona“, hilfsweise wurde daher freitextlich recherchiert. Hierbei wurden mit Stand vom 20. April 2020 insgesamt 15 Treffer im Bereich der PMK -rechts- festgestellt. Nach einer inhaltlichen Auswertung der Sachverhalte können von diesen Treffermeldungen elf Straftaten unter die o.g. Frage gefasst werden. Bei den Straftaten handelt es sich um überwiegend um Verstöße gegen die Paragraphen 86a „Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen“, 130 „Volksverhetzung“ und 185 „Beleidigung“ StGB.

5. Viele ausländische FreiberuflerInnen, KünstlerInnen und Soloselbstständige sind in großer Sorge, dass sie ihren Aufenthaltstitel mittelfristig verlieren könnten, wenn sie jetzt finanzielle Hilfen beantragen und beantragen diese deshalb nicht, obwohl die finanzielle Not groß ist. Wie wird das BMI hier einen ausreichenden Informationsfluss zu den Betroffenen, Transparenz und Vertrauen herstellen?

Antwort:

Ein Aufenthaltstitel zur selbständigen Tätigkeit erlischt nicht automatisch, wenn finanzielle Hilfen beantragt werden. Soweit eine Hilfe auf der Basis eines Kredits geleistet wird, hat dies keine schädlichen Auswirkungen auf den Aufenthaltstitel, da die gewährten Leistungen zurückgezahlt werden müssen. Aber auch die nicht zurückzahlende Soforthilfe aus dem Corona-Soforthilfeprogramm des Bundes führt nicht dazu, dass der Aufenthaltstitel zurückgenommen wird. Diese Soforthilfe wird den Soloselbständigen, Angehörigen der Freien Berufe und kleinen Unternehmen einschließlich Landwirte mit bis zu 10 Beschäftigten gerade zum Zweck der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Unternehmen und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen in Folge der Corona-Krise gewährt. Damit ist zugleich intendiert, dass die Inanspruchnahme der Soforthilfe sich nicht negativ auf Aufenthaltsrecht dieser Personen auswirken kann. BMI wird die Ausländerbehörden entsprechend informieren und diese Information wie die bisherigen Informationen zur Corona-Pandemie auf seiner Internetseite bereitstellen.

6. Wie sollen laut Auffassung der Bundesregierung bei Corona bedingtem Wegfall der Erteilungsvoraussetzungen von Aufenthaltsgenehmigungen Härtefälle vermieden werden, z.B. im Falle des Wegfalls des Studiums oder wegen möglichen Wegfalls der Lebensunterhaltssicherung?

Antwort:

BMI hat in seinem zweiten Schreiben an die Länder vom 9. April 2020 zu Hinweisen für die Ausländerbehörden auch diesen Punkt thematisiert und dazu folgendes mitgeteilt:

„Die für eine Aufenthaltserlaubnis zum Studium erforderliche Zulassung einer Hochschule fällt durch die aktuellen Einschränkungen im Lehrbetrieb der Hochschulen aufgrund der Covid 19-Pandemie nicht weg. Die Einschränkungen lösen gegenwärtig keinen unmittelbaren Handlungsbedarf in Bezug auf bestehende Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck des Studiums aus und stellen keinen Grund für eine nachträgliche Befristung des Aufenthaltstitels dar.

Soweit in Einzelfällen aktuell eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erforderlich ist, sollte auf den Nachweis der Lebensunterhaltssicherung vorübergehend dann verzichtet werden, wenn dieser in der Vergangenheit durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert wurde und Covid 19-bedingt derzeit keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden kann. Soweit der Lebensunterhalt durch z.B. die Eltern im Herkunftsstaat gesichert wurde, kann darauf verzichtet werden, wenn auch bei diesen durch die

Covid 19-Pandemie Einkommenseinschränkungen bestehen. Soweit die Sicherung des Lebensunterhalts durch eine Verpflichtungserklärung eines Inländers nach § 68 AufenthG erfolgt, wird diese weiterhin als ausreichender Nachweis anerkannt.

Durch die Einschränkungen im Lehrbetrieb der Hochschulen können sich für Studierende mehr Beschäftigungsmöglichkeiten bieten, als diesen nach dem gesetzlich erlaubten Umfang von 120 ganzen oder 240 halben Tagen nach § 16b Absatz 3 AufenthG erlaubt ist. Damit diese Beschäftigungsmöglichkeiten genutzt werden können, sollten die erforderlichen Beschäftigungserlaubnisse, die grundsätzlich der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) bedürfen, erteilt werden. Hierbei ist insbesondere die Globalzustimmung der BA vom 2. April 2020 für die darin genannten Beschäftigungen in der Erntehilfe zu berücksichtigen.

Für die Aufenthaltshöchstdauer zu Studienzwecken gilt auch nach den Neuregelungen durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz wie bisher ein Aufenthalt von bis zu zehn Jahren als angemessener Zeitraum, in dem ein Studienabschluss erreicht werden kann. Bei der Entscheidung über die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums hat die Ausländerbehörde alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, die zu einer Verzögerung des Studiums geführt haben. Soweit bedingt durch die Corona-Pandemie Einschränkungen im Lehrbetrieb der Hochschulen zu einer Verlängerung der Studienzzeit geführt haben, sind diese als nicht vom Studierenden zu vertretende Umstände zu berücksichtigen.“

7. Wann plant das BMI über den Runderlass vom 25.3.2020 hinaus weitere ermessensleitende Hinweise hinsichtlich der durch die Coronakrise entstandenen Härten im Aufenthaltsrecht zu erlassen? Laut Empfehlung von acht Integrationsbeauftragten der Länder bedarf es z.B. dringend Ausnahmeregelungen zu § 60 d Abs. 1 Nr. 3ff und Abs. 3 AufenthG und einer Ausnahmeregelung zu § 60 c Abs. 4 und 5 AufenthG, da viele Menschen Corona bedingt ihre Ausbildung oder Beschäftigung unterbrechen müssen.

Antwort:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass in den Fällen, in denen wegen Kurzarbeit die Ausbildung oder Beschäftigung derzeit nicht betrieben wird, das Ausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnis weiterhin besteht und sich daraus somit keine Auswirkungen auf die jeweiligen Duldungen ergeben.

Grundsätzlich gelten die gesetzlichen Fristen sowie die in den Anwendungshinweisen des BMI zur Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung genannten Fristen. Sollte nach Verlust des Ausbildungs-



/ Arbeitsplatzes (nicht Kurzarbeit) innerhalb dieser Fristen keine Anschlussbeschäftigung oder Ausbildungsstelle gefunden werden, kann die Ausländerbehörde die Corona-bedingte Arbeitsmarktsituation bei der Verlängerung der jeweiligen Duldung berücksichtigen.

Hierzu ist auf die Ausführungen im Länderschreiben vom 25. März 2020 zu Nummer 3 zum Bezug von Kurzarbeitergeld zu verweisen, wonach es sich beim Kurzarbeitergeld um eine Leistung der Arbeitslosenversicherung an Arbeitnehmer handelt, somit um eine auf Beiträgen beruhende Leistung, die unschädlich für den Bestand des Aufenthaltstitels sind und somit auch für die Beschäftigungsduldung entsprechend gelten. Soweit das Kurzarbeitergeld nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts ausreichend ist, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass derzeit viele Möglichkeiten anderer vorübergehender Beschäftigungen bestehen, z.B. in der Landwirtschaft, und auch Ausländer dazu aufgefordert sind, zunächst alle Möglichkeiten auszuschöpfen, ihren Lebensunterhalt selbst zu erwirtschaften. Soweit der Lebensunterhalt bedingt durch Kurzarbeit, die auf der Corona-Pandemie basiert, während der 12-Monats-Frist nicht durchgängig gesichert wurde, kann die Ausländerbehörde dies bei Vorlage entsprechender Nachweise im Rahmen von § 60d Abs. 3 Satz 2 hinreichend berücksichtigen.

BMI wird in weiteren Schreiben an die Länder entsprechend informieren.

8. Portugal hat einen sehr solidarischen Ansatz im Umgang mit der Coronakrise gewählt: Beantragte Aufenthaltsgenehmigungen gelten bis zum 1. Juli 2020 als automatisch erteilt. (<https://taz.de/Portugal-zeigt-Solidaritaet-in-Coronakrise/!5673289/>) Aus welchen Gründen wählt das BMI nicht ein ähnliches Vorgehen?

Antwort:

Das geltende Recht findet auch in der gegenwärtigen Krise Anwendung. Dieses gebietet schon das Rechtsstaatsprinzip. Es enthält im Übrigen ausreichend Spielraum, um in Einzelfällen zu sachgerechten Lösungen zu kommen. Es bietet somit auch eine gute Grundlage, den derzeit herrschenden besonderen Umständen Rechnung zu tragen. In diesem Sinne hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat auf die aktuelle Situation von Ausländern und Ausländerbehörden mit den in der Vorbemerkung aufgezählten Maßnahmen reagiert.

9. Auf welcher Rechtsgrundlage sind derzeit die Visumserteilungen zum Familiennachzug ausgesetzt? Hat das BMI die Aussetzung in Form einer Rechtsverordnung vorgenommen?

Antwort:

Das Auswärtige Amt hat am 18.03.2020 auf Grundlage der von den Staats- und Regierungschefs indossierten „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat - COVID-19: Vorübergehende Beschränkung von nicht unbedingt notwendigen Reisen in die EU“ (COM (2020) 115 final) eine Weisung an die Auslandsvertretungen zur Berücksichtigung im Rahmen der Visabearbeitung herausgegeben.

**10.** Das Einreiseverbot für ErntehelferInnen richtet sich nur gegen Einreisen aus Großbritannien, Bulgarien, Rumänien, Kroatien, Österreich, Frankreich, Luxemburg, die Schweiz und Dänemark sowie allen Ländern, die nicht der EU-/Schengen-Raum angehören. Aus welchen Gründen hat das BMI diese Staaten ausgewählt? Aus welchen Erwägungen wurden nicht die Staaten mit der höchsten Corona-Erkrankungsrate gewählt (wie z.B. die Niederlande, Italien, Spanien)? Knüpft das Einreiseverbot an die Staatsangehörigkeit der SaisonarbeiterInnen oder an den Grenzübertritt aus den in dem Verbot genannten Staaten an?

Antwort:

Die Verweigerung der Einreise erfolgt im Rahmen der bestehenden Grenzkontrollen. Grenzkontrollen bestanden zum Zeitpunkt des Erlasses gegenüber Drittstaaten, Großbritannien, EU-Staaten, die den Schengen-Besitzstand nicht voll anwenden, und Staaten, zu denen Binnengrenzkontrollen vorübergehend wiedereingeführt worden sind. Zum Zeitpunkt des Erlasses waren Binnengrenzkontrollen gegenüber den Schengenstaaten Österreich, Frankreich, Luxemburg, Schweiz, Dänemark, Italien und Spanien angeordnet. Diese Einreisebeschränkung richtet sich an ausländische Saisonarbeiter/Erntehelfer.

**11.** Auf welcher Rechtsgrundlage wurde die Entscheidung des Einreiseverbotes erlassen? Wurde das Einreiseverbot durch eine Rechtsverordnung erlassen und wenn ja wann? Welche Rechtsform hat das BMI ansonsten gewählt? Hat das BMI für die Einreisebewilligung der 40.000 ErntehelferInnen schließlich ebenfalls eine Rechtsverordnung erlassen oder wurde die bestehende Rechtsverordnung geändert? Wann ist dies erfolgt? Nach welchem Schlüssel werden diese 40.000 ErntehelferInnen auf diejenigen Bundesländer verteilt, die Bedarfe angemeldet haben?

Antwort:

Derartige Einreisebeschränkungen richten sich bei Drittstaatsangehörigen nach Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Schengener Grenzkodex und nach § 15 Abs. 2 und 3 des AufenthG sowie bei Freizügigkeitsberechtigten nach § 14 BPolG i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 des FreizügG/EU. Einer Rechtsverordnung bedurfte es angesichts der gesetzlichen Regelungen nicht.

Der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat und die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft haben sich angesichts des Bedarfs an landwirtschaftlichen Saisonarbeitern und der Maßnahmen zur Verhinderung einer raschen Ausbreitung des hochinfektiösen Coronavirus (SARS-CoV-2) und der damit einhergehenden erheblichen Lebens- und Gesundheitsgefahr, insbesondere für Risikogruppen, auf ein gemeinsames „Konzeptpapier Saisonarbeiter im Hinblick auf den Gesundheitsschutz [Coronavirus (SARS-CoV-2)]“ verständigt.

Die Auswahl und Verteilung der Saisonarbeiter im Rahmen dieses Konzeptpapiers obliegt dem Berufsstand.